



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ACKISION GmbH

Terms and Conditions ACKISION GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der ACKISION GmbH („ACKISION“) mit Kunden („Kunden“) und Lieferanten („Lieferanten“), wenn diese Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- 1.2. Diese AGB gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt werden.
- 1.3. ACKISION widerspricht hiermit ausdrücklich allen AGB von Kunden.
- 1.4. ACKISION widerspricht hiermit allen Teilen von AGB von Lieferanten, die im Widerspruch zu diesen AGB stehen.
- 1.5. Sofern zwischen ACKISION und dem Kunden / Lieferanten abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurden, haben diese immer Vorrang vor diesen AGB und denen der Kunden / Lieferanten. Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung durch ACKISION.
- 1.6. Die Vertragssprache ist deutsch. Auch wenn eine andere Sprache genutzt wird, gilt ausschließlich die deutsche Fassung dieser AGB. Die deutsche Fassung dieser AGB ist bei Auslegungsfragen und Streitigkeiten maßgeblich.

An English translation of our terms and conditions will be provided soon for your convenience. However, the German version prevails for questions of interpretations and in the event of disputes.

2. Angebote, Unterlagen und gewerbliche Schutzrechte

- 2.1. Angebote von ACKISION sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht als verbindliches Angebot gekennzeichnet sind.
- 2.2. Sofern sie in den Angebotsunterlagen von ACKISION nicht ausdrücklich für verbindlich erklärt wurden, gelten für alle technischen Daten die branchenüblichen Näherungswerte. Nimmt ACKISION an Produktionsweise oder Produkt Abänderungen vor, die auf die Einhaltung der branchenüblichen Näherungswerte keinen Einfluss haben, wird ACKISION den Kunden nur dann benachrichtigen, wenn eine Beschaffenheitsgarantie betroffen ist.
- 2.3. Sämtliche dem Kunden von ACKISION zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum von ACKISION. Sie dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ACKISION nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.4. In Katalogen, Prospekten und anderen schriftlichen Unterlagen oder im Internet enthaltene Produktangaben sind vom Kunden vor Übernahme und Anwendung auf die Eignung für die geplante Anwendung zu überprüfen. Der Kunde hat sich über die Verwendungsmöglichkeiten des Produkts zu informieren.
- 2.5. ACKISION ist nicht verpflichtet, Angaben und/oder Vorgaben des Kunden auf Richtigkeit und/oder rechtliche Konformität (insbesondere Schutzrechtsverletzungen) zu prüfen. Dies ist alleine Verantwortung des Kunden.

- 2.6. Der Kunde stellt ACKISION frei von jeglichen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen, die daraus resultieren, dass der Kunde oder ein von ihm Beauftragter Produkte, Zeichnungen oder Musterexemplare von ACKISION weiterverarbeitet oder in schutzrechtsverletzender Weise nutzt. Führt eine solche Weiterverarbeitung oder Nutzung der Produkte, Zeichnungen oder Musterexemplare zu einem Rechtsstreit wegen behaupteter oder tatsächlicher Schutzrechtsverletzungen, so ersetzt der Kunde ACKISION alle Aufwendungen, die ACKISION durch den Rechtsstreit entstehen.
- 2.7. Das Untersuchen, Rück- bzw. Nachbauen, Öffnen, Zerlegen oder Testen eines Produktes oder Musterexemplars (Reverse-Engineering) ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ACKISION nicht gestattet.
- 2.8. Soweit zu dem Lieferumfang eines Produkts Software gehört, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der gelieferten Software einschließlich ihrer Dokumentationen eingeräumt. Der Kunde ist berechtigt, die Lizenz an Dritte zu übertragen. Unterlizenzen darf er nicht erteilen. Eine Vervielfältigung der Software ist untersagt, soweit es sich nicht um eine Sicherungskopie handelt.
- 2.9. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Sicherungskopie bleiben bei ACKISION. Das Recht zur Weiterveräußerung ist nicht eingeschränkt.

3. Aufträge

- 3.1. Aufträge gelten als angenommen, wenn ACKISION sie schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Eingang des Auftrags ausgeführt hat. Maßgeblich für den Inhalt des damit zustande gekommenen Vertrages ist der Text der Auftragsbestätigung. Der Kunden ist verpflichtet, diese in allen Teilen zu prüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 3.2. Vertragsschluss und Vertragserfüllung stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts entgegenstehen. Der Kunde ist für die Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen selbst verantwortlich. Er ist insbesondere selbst verpflichtet alle Informationen und Unterlagen beizubringen und auf eigene Kosten alle Genehmigungen und Freigaben einzuholen, die für die Ausfuhr bzw. Einfuhr der Produkte benötigt werden. Die Verweigerung einer Genehmigung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadensersatz.

4. Lieferzeit und -umfang

- 4.1. Lieferzeiten beginnen mit Annahme des Auftrags durch ACKISION und enden mit dem Versand bzw. der Meldung der Versandbereitschaft durch ACKISION.
- 4.2. Seitens des Kunden verlangte Änderungen lassen die Lieferzeit erneut mit dem Datum der geänderten Auftragsbestätigung von ACKISION beginnen. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt darüber hinaus die Einhaltung der Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere etwaiger Zahlungsverpflichtungen.
- 4.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 4.4. Lieferzeiten verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt und ähnlichen, von ACKISION nicht zu vertretenden oder nicht vorhersehbaren Ereignissen wie Verweigerung behördlicher Genehmigungen, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, Störungen der Verkehrswege, unverschuldeten Verzögerungen der Selbstbelieferung mit Zulieferteilen, etc., soweit derartige Hindernisse auf die Lieferung nachweislich von erheblichem Einfluss sind.

- 4.5. Änderungen der Beweislast zum Nachteil des Kunden sind mit diesen Regelungen nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer ACKISION gesetzten angemessenen Frist bleibt unberührt. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

5. Lieferort und Gefahrenübergang

- 5.1. Die Lieferung des Produkts erfolgt innerhalb Deutschlands frei Haus (CPT), außerhalb Deutschlands ab Werk (EXW).
- 5.2. Die Wahl der Versandart erfolgt, sofern der Kunde keine Vorgaben macht, nach billigem Ermessen durch ACKISION. Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden wird die Sendung von ACKISION gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.
- 5.3. Die Gefahr bezüglich des Produkts geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit Übergabe des Produkts an den Kunden, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit Verlassen des Werks oder Lagers von ACKISION auf den Kunden über.
- 5.4. Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden, so lagert das Produkt auf dessen Kosten und Gefahr. In diesem Falle steht die Anzeige der Lieferbereitschaft der Lieferung gleich. Die Gefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

6. Preise

- 6.1. Alle Preise gelten ab Werk zuzüglich Fracht/Porto, Verpackung, Versicherung und jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Kosten für Inbetriebnahme, Montage oder ähnliche Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.2. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind verbindlich. ACKISION ist berechtigt, den Preis zu erhöhen, wenn zwischen Angebotserstellung und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen und sich die Kosten zwischen Angebotserstellung und Lieferung durch von ACKISION nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Erhöhung der Preise von Zulieferteilen, Änderungen von Zollsätzen, Steuern, Währungskrisen oder andere einschneidende Maßnahmen derart erhöht haben, dass die Lieferung zum ursprünglichen Preis unzumutbar geworden ist. Nimmt ACKISION in diesem Fall eine Preiserhöhung vor, darf die Preiserhöhung die Kostenerhöhung nicht überschreiten. ACKISION wird dem Kunden auf Verlangen die Produktionskostenerhöhung nachweisen.

7. Zahlung

- 7.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 21 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung ohne Abzug und spesenfrei in Euro zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behalten wir uns vor, Mahnkosten und Verzugszinsen zu berechnen. Im Einzelfall behalten wir uns eine Bonitätsprüfung und eine eventuelle Änderung der Zahlungsbedingungen vor.
- 7.2. Gefahr und Kosten des Zahlungsvorganges trägt der Besteller. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur im Falle ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ACKISION und nur erfüllungshalber. Kosten für Sicherheitsleistungen, Letter of Credit bei Auslandsgeschäften oder ähnliches gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.3. Das Recht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung hat der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

8. Haftung für Sachmängel

- 8.1. Der Kunde prüft die Produkte unverzüglich nach Erhalt auf Mängel. Offensichtliche Mängel sind ACKISION innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Entdeckung. Eine kürzere Prüfungspflicht nach § 377 HGB ist dadurch nicht betroffen.
- 8.2. Bei rechtzeitig angezeigtem Mangel wird ACKISION in einem der technischen Komplexität des Produkts angemessenen Zeitrahmen – ggf. mehrfach – nacherfüllen, wozu der Kunde Gelegenheit gewährt wird. ACKISION ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden über die Art der Nacherfüllung (Nachlieferung eines mangelfreien Produkts oder Nachbesserung) zu entscheiden.
- 8.3. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, ist der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- 8.4. Für Mängel, die vor dem Einbau vom Kunden festgestellt wurden oder mit zumutbarem Aufwand hätten festgestellt werden können, entfallen sämtliche Ansprüche aus Sachmängelhaftung, sobald das Produkt eingebaut ist. Dies gilt nicht, soweit ACKISION, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne von Ziff. 9.2 besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- 8.5. Die Sachmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, Verschleißteile oder auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, oder durch nicht spezifikations- oder vertragsgerechten Einsatz entstanden sind.
- 8.6. Eine Gewähr für eine bestimmte Lebensdauer der Produkte, insbesondere unter erschwerten und vorher nicht bekannten Betriebsbedingungen, wird von ACKISION nicht übernommen. Ansprüche bei vorzeitiger Funktionsunfähigkeit des gelieferten Produkts sind ausgeschlossen, sofern sie auf den erschwerten oder vorher nicht bekannten Betriebsbedingungen beruhen.
- 8.7. Für Produkte, die nach Zeichnungen oder Spezifikationen des Kunden angefertigt wurden, übernimmt ACKISION eine Sachmängelhaftung nur auf spezifikationsgerechte Ausführung. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bleibt unberührt.
- 8.8. Die Haftung für Sachmängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 8.9. Sachmängelansprüche verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Inbetriebnahme, spätestens 15 Monate nach Gefahrübergang. Satz 1 gilt nicht, sofern auf Grund eines Sachmangels Schadensersatz wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ACKISION, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen oder wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verlangt wird. Satz 1 gilt ferner nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben.
- 8.10. Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit ACKISION abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen zudem die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rückgebliegenheiten, voraus.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- 9.1. ACKISION haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ACKISION, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen. ACKISION haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit.
- 9.2. ACKISION haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Fallen ACKISION, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
- 9.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt von Ziffer 9.1 bis 9.2 unberührt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von Ziffer 9.1 bis 9.2 ebenfalls unberührt.
- 9.4. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Mängel- oder Mängelfolgeschäden, wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder auf entgangenen Gewinn, die über die in den Ziffer 9.1 bis 9.3 geregelten Schadensersatzansprüche hinausgehen, sind ausgeschlossen.
- 9.5. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Das gelieferte Produkt bleibt Eigentum von ACKISION bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Forderungen, die ACKISION aus einer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden besitzt oder zukünftig erwirbt, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Der Kunde haftet trotz des Eigentumsvorbehalts für den Verlust und die Verschlechterung des gelieferten Produkts.
- 10.2. Bei Verarbeitung des gelieferten Produkts zusammen mit nicht ACKISION gehörenden Produkten erwirbt ACKISION Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes des gelieferten Produkts und der Werte der anderen Produkte zum Zeitpunkt der Verarbeitung sowie dem Verarbeitungswert.
- 10.3. Der Kunde tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf des gelieferten Produkts schon jetzt in Höhe des Wertes des gelieferten Produkts an ACKISION ab, unabhängig davon, ob der Verkauf allein oder zusammen mit nicht ACKISION gehörenden Produkten erfolgt. ACKISION nimmt diese Abtretung an.
- 10.4. Der Kunde ist zu Weiterverarbeitung, Einbau, Verwendung oder Weiterveräußerung des Vorbehaltsprodukts nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt und ermächtigt und mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus Ziffer 10.3 tatsächlich auf ACKISION übergehen. Andere Verfügungen über das gelieferte Produkt, insbesondere dessen Verpfändung oder Sicherungsübereignung, darf der Kunde nur mit Zustimmung von ACKISION vornehmen.

- 10.5. Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die nach Ziff. 10.3 bis 10.4 an ACKISION abgetretenen Forderungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges einzuziehen. ACKISION wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen von ACKISION hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. ACKISION ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und insbesondere das Herausgabeverlangen stellen im Zweifel einen Rücktritt vom Vertrag dar.
- 10.6. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in das gelieferte Produkt oder in die abgetretenen Forderungen muss der Kunde ACKISION unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen anzeigen
- 10.7. ACKISION verpflichtet sich, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

11. Instandsetzungen

- 11.1. Eine Instandsetzung erfolgt ohne Gewähr, wenn kein Mängelbericht vorliegt.
- 11.2. Durch Instandsetzung der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen.
- 11.3. Bei mangelhafter Instandsetzung sind offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen zu reklamieren. Beanstandete verdeckte Mängel, die gemäß unserem Reparaturbericht beseitigt sein sollten, sind innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, hier 12 Monate, geltend zu machen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 12.2. Der Gerichtsstand für beide Teile, auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess, ist der Sitz von ACKISION.
- 12.3. Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Paragraphen. Sollte eine Regelung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragspartner die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.